LOGIVAL AG

logival

Anhang Nr. 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen «On premise» und «Cloud».

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten

1 Vorwort

- 1.1. Die Parteien wollten die rechtlichen Aspekte ihrer Zusammenarbeit durch einen Lizenzund Wartungsvertrag regeln. Dieser wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Logival zu einem integralen Bestandteil ergänzt; im Folgenden werden diese beiden Dokumente (Lizenz- und Wartungsvertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen von Logival) als: "Dienstleistungsvertrag" bezeichnet. Der vorliegende Anhang, der sich auf die besondere Frage des Schutzes personenbezogener Daten bezieht, ist integraler Bestandteil des Dienstleistungsvertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Dienstleistungsvertrag und diesem Anhang ist der Anhang als *lex specialis* in Bezug auf die Datenschutzaspekte massgeblich.
- 1.2. Die Parteien dieser Vereinbarung sind dieselben wie in der Dienstleistungsvereinbarung.
- 1.3. Der Zweck dieses Anhangs ist es, einen angemessenen Schutz in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu bieten, auf die der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag Zugriff hat.
- 1.4. Wenn der Dienstleistungsvertrag geändert wird, stellen die Parteien sicher, dass dieser Anhang aktualisiert wird, wenn die Änderungen des Dienstleistungsvertrags dies erfordern.
- 1.5. Generell verpflichten sich die Parteien, die in ihrem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Schweizer Datenschutzgesetzgebung zu behandeln.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1. Sofern in diesem Anhang nicht anders angegeben, haben alle verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung, die sich aus dem Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (im Folgenden: DSG) ergibt.
- 2.2. Die folgenden Begriffe haben die im Folgenden dargelegte Bedeutung:
 - 2.2.1. «Verantwortlicher für die Verarbeitung» bezeichnet den Vertragspartner des Auftragsbearbeiter.
 - 2.2.2. «Auftragsbearbeiter» bezeichnet jedes Unternehmen der Logival AG.
 - 2.2.3. «Personenbezogene Daten» bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des DSG, auf die der Auftragsbearbeiter im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags Zugriff hat oder die von ihm auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden.

Dieses Dokument wurde maschinell aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten gilt das französische Originaldokument als juristische Referenz.

- 2.2.4. «Verletzung der Datensicherheit» bezeichnet jede Verletzung der Sicherheit, die unbeabsichtigt oder unrechtmässig zum Verlust personenbezogener Daten, zu ihrer Änderung, Löschung oder Zerstörung, zu ihrer Offenlegung oder zu einem nicht autorisierten Zugriff auf diese Daten führt.
- 2.3. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, sind:
 - Identifikationsdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer usw.;
 - Kontaktdaten: Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.;
 - Verwaltungs-, Finanz- und Versicherungsdaten: Daten auf/in Ihrer Krankenversicherungskarte, Rechnungen, Schriftverkehr, Bankverbindungen/PLZ, Termineinträge im Terminkalender usw.;
 - **Gesundheitsdaten:** Inhalt der Krankenakte, Krankengeschichte, verschriebene Behandlungen, familiäre oder genetische Veranlagung, Ergebnisse medizinischer Analysen, Röntgenbilder, Anamnesebericht, Medikamentenverschreibungen usw.;
 - Daten zu Sozialhilfemassnahmen, soweit dies für den Abschluss, die Durchführung oder die Abwicklung des Pflegeauftrags erforderlich ist (eventuelle Zuschüsse für Pflegeleistungen, insbesondere Zahnbehandlungen) usw.

Die verarbeiteten Persönlichen Daten enthalten sensible Daten im Sinne von Art. 5 lit. c DSG.

- 2.4. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich in erster Linie aus dem Dienstleistungsvertrag. Falls erforderlich, sind die folgenden Zwecke relevant:
 - Abschluss oder Erfüllung des Vertrags zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person, einschliesslich Rechnungsstellung und Inkasso;
 - Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu Lasten des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
 - Zwecke, die sich nicht auf Personen beziehen (Planung, Statistik oder technische Wartung);
 - Wahrung der Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
- 2.5. Die Kategorien der betroffenen Personen sind:
 - Patienten des Verantwortlichen für die Verarbeitung;
 - Zukünftige Patienten des Verantwortlichen für die Verarbeitung;
 - Familienangehörige von Patienten des Verantwortlichen für die Verarbeitung.

3 Anwendungsbereich

3.1. Dieser Anhang gilt für alle personenbezogenen Daten.

4 Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- 4.1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche garantiert, dass die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem DSG erhoben und verarbeitet wurden. Er garantiert ferner, dass das aus dem Dienstleistungsvertrag sowie aus diesem Anhang resultierende Auftragsverarbeitungsverhältnis (im Sinne des Datenschutzrechts) nach den Anforderungen des DSG und insbesondere nach Artikel 9 DSG zulässig ist.
- 4.2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt insbesondere sicher, dass der Auftragsberarbeiter in der Lage ist, eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen gemäss dieser Vereinbarung sowie der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022 (nachfolgend: DSV) zu gewährleisten.
- 4.3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt dem Auftragsbearbeiter alle Verarbeitungsanweisungen zur Verfügung, die für die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags erforderlich sind.

5 Pflichten des Auftragsbearbeiters

- 5.1. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung sowie dem DSG zu verarbeiten.
- 5.2. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und für die in diesem Anhang und/oder in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Zwecke zu verarbeiten.
- 5.3. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten, wobei eine solche Anweisung schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann.
- 5.4. Vor Beginn der im Dienstleistungsvertrag und/oder in diesem Anhang vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge ergreift der Auftragsbearbeiter die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, um ein angemessenes Datensicherheitsniveau gemäss der DSV zu gewährleisten. Dieses Sicherheitsniveau muss während der gesamten Dauer der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufrechterhalten und, falls erforderlich, entsprechend dem technischen Fortschritt aktualisiert werden.
- 5.5. Der Auftragsbearbeiter meldet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen so schnell wie möglich jeden Fall einer Verletzung der Datensicherheit und stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die im Hinblick auf die Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Art. 24 DSG relevant sind.

Dieses Dokument wurde maschinell aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten gilt das französische Originaldokument als juristische Referenz.

- 5.6. Der Auftragsbearbeiter benachrichtigt den für die Verarbeitung Verantwortlichen so schnell wie möglich, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus diesem Anhang nachzukommen, insbesondere wenn er eine Entscheidung einer zuständigen Behörde erhält oder vernünftigerweise damit rechnen muss, eine solche zu erhalten, in der er aufgefordert wird, alle oder einen Teil der personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben oder die Verarbeitungsvorgänge einzustellen. Dieselbe Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Auftragsbearbeiter in Konkurs geht.
- 5.7. Der Auftragsbearbeiter ist vom Verantwortlichen ermächtigt, alle oder einen Teil der im Dienstleistungsvertrag oder in diesem Anhang vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge an einen Dritten (im Sinne von Art. 9 Abs. 3 DSG; subcontracting) zu delegieren. Der Auftragsbearbeiter wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den Namen jedes Dritten (subcontractor) mindestens 60 Tage vor der Durchführung der an den Dritten delegierten Verarbeitung personenbezogener Daten mitteilen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verfügt dann über eine Frist von 30 Tagen, um gegen diesen Vorschlag Einspruch zu erheben; wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, gilt der Dritte als von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen akzeptiert.
- 5.8. Der Auftragsbearbeiter toleriert jedes Audit, das von oder im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Anhang, dem DSG oder der DSV zu überprüfen, und er kooperiert bei einem solchen Audit. Die Kosten eines solchen Audits werden gegebenenfalls von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen getragen, es sei denn, das Audit ergibt eine Nichteinhaltung, in welchem Fall die Kosten von dem Auftragsbearbeiter getragen werden. Die (natürliche oder juristische) Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Durchführung des Audits beauftragt wurde, muss insbesondere vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- 5.9. Der Auftragsbearbeiter ergreift Massnahmen, um sicherzustellen, dass die natürlichen Personen, die an der Verarbeitung beteiligt sind oder Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die Anforderungen einhalten, die sich aus diesem Anhang, dem DSG und/oder der DSV ergeben.
- 5.10. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche es für notwendig erachtet, eine Folgenabschätzung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen, stellt der Auftragsbearbeiter ihm alle Informationen zur Verfügung, die für diesen Zweck relevant sind.

6 Rechte der betroffenen Personen

- 6.1. Der Auftragsbearbeiter übermittelt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich alle Anfragen einer betroffenen Person, insbesondere Anfragen auf Zugang usw. oder Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 6.2. Falls erforderlich, stellt der Auftragsbearbeiter alle relevanten Informationen zur Verfügung, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, die Anfragen der betroffenen Personen zu beantworten.

7 Datenspeicherung und -verarbeitung

7.1. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten in der Schweiz oder in einem der Mitgliedsländer der Europäischen Union oder der EFTA zu speichern und zu verarbeiten.

8 Dauer und Kündigung

- 8.1. Die Gültigkeitsdauer dieses Anhangs hängt von der Gültigkeitsdauer des Dienstleistungsvertrags ab.
- 8.2. Der Dienstleistungsvertrag und damit auch dieser Anhang können jedoch unabhängig von den im Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Kündigungsgründen fristlos gekündigt werden, wenn eine der Parteien gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Anhang verstösst. Die Partei, die die Vertragsverletzung nicht verursacht hat, übt ihr Recht auf fristlose Kündigung schriftlich aus und legt in demselben Schreiben die Gründe für die Kündigung dar.
- 8.3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Anhang kann zu einem Schadensersatzanspruch zugunsten der Partei führen, die die Vertragsverletzung nicht verursacht hat.
- 8.4. Unabhängig von der Ursache für die Beendigung der Gültigkeit dieses Anhangs gibt der Auftragsbearbeiter am Ende der Vertragslaufzeit alle personenbezogenen Daten an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurück und/oder vernichtet alle Kopien davon. Wenn er aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung verpflichtet ist, teilt er dies dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit und ergreift besondere Massnahmen, um diese Daten vertraulich zu behandeln und eine Verarbeitung zu verhindern, die über das hinausgeht, was zur Erfüllung der betreffenden gesetzlichen erforderlich Aufbewahrungspflicht ist. Wenn der Auftragsbearbeiter personenbezogenen Daten oder Kopien davon, über die er verfügt, vernichtet, bestätigt er dem Verantwortlichen für die Verarbeitung den Erfolg dieser Vernichtung. Wenn der Auftragsverarbeiter Fernzugriff auf die personenbezogenen Daten hat, stellt er sicher, dass ihm dieser Zugriff nicht mehr zur Verfügung steht, und informiert gegebenenfalls den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

9 Verschiedene Bestimmungen

- 9.1. Dieser Anhang unterliegt dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des für die Verarbeitung Verantwortlichen für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss oder der Ausführung dieses Anhangs ergeben.
- 9.2. Jede Änderung einer oder mehrerer Klauseln dieses Anhangs muss von beiden Parteien schriftlich genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.
- 9.3. Mitteilungen, Anweisungen, Bekanntmachungen und Ankündigungen im Rahmen dieses Anhangs sind gültig, wenn sie schriftlich an die Postanschrift des Wohnsitzes oder Sitzes jeder der Parteien oder per E-Mail an die in der Dienstleistungsvereinbarung genannten Kontaktdaten gerichtet werden.

Dieses Dokument wurde maschinell aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten gilt das französische Originaldokument als juristische Referenz.

- 9.4. Wenn eine der Parteien ihre Rechte oder Ansprüche aus diesem Anhang nicht ausübt oder geltend macht, darf eine solche Unterlassung nicht als Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche ausgelegt werden.
- 9.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Anhangs unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so werden diese durch eine oder mehrere rechtsgültige Bestimmungen ersetzt, deren Inhalt der oder den unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommt. Die Unwirksamkeit und/oder mangelnde Vollständigkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.